Rahmenvertrag (Anlage V5 zur Verfahrensbeschreibung) Fachplanungs- und Ingenieurleistungen der Kostengruppe 400 – Technische Anlagen

Zwischen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)

vertreten durch den

Kanzler, Herrn Dr. Martin Goch

Universitätsstr. 1

40225 Düsseldorf

- Auftraggeber (AG) -

und

Unternehmen

vertreten durch xxx

Straße Hausnr.

PLZ Ort

- Auftragnehmer (AN) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Rahmenvertrag (Anlage V5 zur Verfahrensbeschreibung) Fachplanungs- und Ingenieurleistungen der Kostengruppe 400 – Technische Anlagen

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Parteien des Vertrages 3
§ 2 Grundlagen des Vertrages 3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers 4
§ 4 Fachlich Beteiligte 8
§ 5 Baukosten (Kostenobergrenze) 8
§ 6 Termine und Fristen 9
§ 7 Vergütung 10
§ 8 Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs 11
§ 9 Abnahme 13
§ 10 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers 13
§ 11 Erfüllungsort 13
§ 12 Laufzeit des Rahmenvertrags 13
§ 13 Anlagen 14
§ 14 Schriftform 14

§ 1
Gegenstand und Parteien des Vertrages

Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind im Einzelfall abzurufende Leistungen der Kostengruppe 400 – Technische Anlagen (nach DIN 276) sowie weiterer Leistungen nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und des jeweiligen Einzelvertrages. Die Aufgabenstellung wird vom Auftraggeber im Einzelfall benannt.

Die wesentliche Leistung des Auftragnehmers besteht in der Unterstützung des Dezernats Gebäudemanagement der HHU bei Fachplanungs- und Ingenieurleistungen im Bereich der KG 400 – Technische Anlagen.

Die zu planenden Anlagen und Bauwerke sind im Wesentlichen von der HHU gemietet und im Eigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW). Daneben sind Liegenschaftsbereiche im Eigentum der HHU oder es gibt gesonderte Nutzungsvereinbarungen mit Dritten. Alleiniger Vertragspartner des Auftragnehmers ist der Auftraggeber.

§ 2
Grundlagen des Vertrages

Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Rang- und Reihenfolge:

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Verträgen für Planungs- und Beratungsleistungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (AVB Planung + Beratung), Stand 09.2018, beigefügt als **Anlage R1**.

2.2 Das Muster des Einzelvertrages „Fachplanungs- und Ingenieurleistungen im Bereich der KG 400 – Technische Ausrüstung“, Stand 09/2026, beigefügt als **Anlage R2_1 und Anlage R2_2**.

2.3 Die Verfahrensbeschreibung für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Fachplanungs- und Ingenieurleistungen im Bereich der Kostengruppe 400 – Technische Anlagen, Stand: 09/2026, beigefügt als **Anlage R3**.
Es wird klargestellt, dass danach der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine im Einzelfall abzurufende Leistung (Einzelvertrag) hat. Die Auswahl desjenigen Rahmenvertragspartners, der einen Einzelvertrag erhält, wird nach Maßgabe von Ziffer 5 der beigefügten Verfahrensbeschreibung vorgenommen.

Der konkrete Leistungsabruf erfolgt immer durch die Abteilung 5.2 – Zentraler Einkauf der HHU.

2.4 Das Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB

2.5 Der Übersichtsplan des Campus der HHU, Stand 03/2026, beigefügt als Anlage R4

2.6 Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert wird. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer auf Grundlage dieses Rahmenvertrages durch noch zu schließende Einzelverträge gemäß **Anlage R2** mit Planungs- und Ingenieurleistungen der Kostengruppe 400 – Technische Anlagen stufenweise zu beauftragen. Das Auswahlverfahren ist im Einzelnen unter Ziff. 5 der Verfahrensbeschreibung (**Anlage R3**) beschrieben, des Weiteren in Ziffer 2.3 dieser Rahmenvereinbarung nochmals wiederholt aufgeführt.

3.1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, über die in **Anlage R3** beschriebenen Leistungen hinaus weitere Leistungen durch gesonderten schriftlichen Abruf zu beauftragen. Es wird insoweit klargestellt, dass mit diesem Rahmenvertrag zwangsläufig die konkret für den erforderlichen Einzelauftrag benötigten Leistungen nicht abschließend festgelegt werden können. Die über die in den **Anlage R3** beschriebenen Leistungen hinaus gegebenenfalls erforderlichen **weiteren Leistungen** sind solche, die keine substantiellen Änderungen oder Erweiterungen von denen in den **Anlage R3** beschriebenen Leistungen beinhalten, sondern für den konkreten Leistungsinhalt des Einzelabrufs zusätzlich erforderlich und notwendig sind. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser weiteren Leistungen verpflichtet, soweit er dem Auftraggeber nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den Auftragnehmer unzumutbar ist.

3.1.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung der Leistungen auf einzelne Abschnitte von Baumaßnahmen, auf einzelne Leistungen/ Besondere Leistungen oder Teile davon oder einzelne Handlungsbereiche oder Teile davon zu beschränken.

3.1.4 Soweit die jeweilige Beauftragung diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen entspricht, ist der Auftragnehmer zum Abschluss der jeweiligen Einzelverträge verpflichtet, soweit er dem Auftraggeber nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den Auftragnehmer unzumutbar ist.

3.1.5 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung von Leistungen besteht nicht. Aus der Form des Rahmenvertrages mit Einzelabruf und der vorgesehenen Stufenbeauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

3.2 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

3.2.1 Die in der **Anlage R2** beschriebenen Leistungsziele beschreiben den vom Auftragnehmer durch die ihm beauftragten Leistungen zu erreichenden Werkerfolg. Die Leistungsziele können sich nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen konkretisieren. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphasen mit dem Auftraggeber zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung schriftlich festzuhalten. Die Leistungsphase gilt erst mit der schriftlichen Genehmigung der Niederschrift durch den Auftraggeber als abgeschlossen.

3.2.2 Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

3.2.3 Der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Projektteam verpflichten sich zur kooperativen und einvernehmlichen Zusammenarbeit mit sonstigen von Seiten des Auftraggebers eingesetzten an der Planung und Bauausführung fachlich Beteiligten sowie mit von Seiten des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem jeweiligen vertragsgegenständlichen Bauvorhaben beauftragten Beratern, Sachverständigen, Projektmanagern, etc. Vor diesem Hintergrund ist der Auftragnehmer verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten, Nutzern, usw., sowie den ausführenden Firmen auf entsprechende Anforderung die notwendigen Angaben und Unterlagen in Übereinstimmung mit den Terminplänen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Unternehmer- oder Lieferanten Interessen ebenso wenig vertreten wie Interessen sonstiger Dritter.

Der Auftragnehmer schuldet eine fachkundige und im Übrigen ordnungsgemäße Leistung des Fachplanungs- und Ingenieurleistungen. Er hat die Leistungsbeiträge der übrigen Projektbeteiligten – unter Berücksichtigung der berufsüblichen Kenntnisse eines Ingenieurs mit der nach diesem Vertrag zugrunde gelegten Berufserfahrung – zu überprüfen und Kontrollen vorzunehmen.

Soweit der Auftragnehmer Mitwirkungsleistungen erbringen soll, hat er die genannten Teilleistungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Projektbeteiligten inhaltlich abschließend zusammengefasst und mit einer eigenen Empfehlung zum weiteren Vorgehen dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen. Der Auftraggeber soll aufgrund der Mitwirkungsleistung des Auftragnehmers in die Lage versetzt werden, sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Sofern dem Auftragnehmer die Kontrolle/Überprüfung von Arbeitsunterlagen Dritter obliegt, umfasst die Prüfung – sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist – insbesondere:

- Die Vollständigkeitsprüfung
- Die Prüfung auf technische, wirtschaftliche oder funktionale Mängel
- Die Plausibilität, z. B. hinsichtlich etwaiger Mengenansätze
- Die Übereinstimmung mit den Projektzielen und etwaigen Planungsunterlagen
- Die Einhaltung anerkannter Regeln der Technik und der Vergabevorschriften (ohne juristische Detailüberprüfung)

3.2.4 Treten während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die schriftliche Entscheidung des Auftraggebers zu veranlassen.

3.2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Besprechungen, die er im Rahmen seiner beauftragten und abgerufenen Leistungen mit fachlichen und sonstigen Projektbeteiligten führt, Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang (Ergebnisprotokoll) anzufertigen und dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens nach 7 Arbeitstagen zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet an Besprechungen persönlich teilzunehmen. Der Auftragnehmer kann sich für Projektbesprechungen und Planungsbesprechungen durch den Projektleiter oder einen Fachplaner vertreten lassen.

3.2.6 Die Leistungen müssen in jeder Projektphase neben den vertraglichen Festlegungen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den technischen Regelwerken wie beispielsweise den Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normen (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC) sowie allen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. entsprechen und dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, VDI-, VDS-, TÜV-Richtlinien, Be- und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke sowie die Vorgaben des Auftraggebers und alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Bestimmungen und sonst einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien berücksichtigen sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

3.2.7 Der Auftragnehmer wird bei dem Auftraggeber rechtzeitig alle Pläne, Unterlagen, Verträge, Berechnungen, Daten und Informationen anfordern, damit er seine Leistungen zeitgerecht und im Übrigen ordnungsgemäß erstellen kann. Soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Anforderung von Leistungen oder der Anspruchsdurchsetzung gegenüber Vertragskräften (Planern und ausführenden Unternehmen) unterstützen und/oder dem Auftragnehmer eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

3.2.8 Anordnungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer beachten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers falsch, unrichtig oder unzweckmäßig/unwirtschaftlich sind oder zu einer wesentlichen Kostensteigerung bzw. Terminverschiebung führen können. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesen Fällen Alternativvorschläge unterbreiten.

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

3.2.9 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, sofern sich Ansprüche gegen andere Projektbeteiligte oder Dritte ergeben könnten.

3.2.10 Die zu erbringenden Leistungen sind dem Auftraggeber als EDV-Dateien zur Verfügung zu stellen. Ergänzend hierzu gilt:

Der Auftragnehmer hat seine Planunterlagen (Zeichnungen) unter Einsatz von CAD zu erbringen, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und dem Auftraggeber zu ermöglichen. Die Weitergabe von Plan- und sonstigen Unterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger, ohne dass der Auftragnehmer hierfür gesonderte Vergütung erhält.

Der Auftragnehmer hat die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden CAD-Standards des BLB NRW zu beachten. Diese sind hinterlegt unter https://www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlasse-und-regelungen .

Der Auftraggeber kann diese Regelungen durch Überlassung von Musterzeichnungen, -plänen und sonstigen Dateien ergänzen. Sofern darin Unklarheiten enthalten sind oder die Musterzeichnungen,

-pläne und sonstigen Dateien den Festlegungen der CAD-Standards des BLB NRW nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, hat der Auftragnehmer darauf zurückzuführende, nachträglich erforderliche Änderungen in den CAD- und Planungsunterlagen vorzunehmen, ohne dass er hierfür eine Vergütung erhält.

Der AN übergibt seine sämtlichen Unterlagen in folgenden Datenformaten an den AG:

Pläne/Zeichnungen	DWG	
Textdokumente	DOCX	(MS-Word)
Kalkulationen, Berechnungen	XLSX	(MS-Excel)
Datenbank	ACCDB	(MS-Access)
Terminplanung	MPP	(MS-Project)
Präsentationen	PPT	(MS-PowerPoint)
Bilder	JPG	

Zusätzlich übergibt der AN seine sämtlichen Unterlagen im PDF-Format an den AG.

Verwendet der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Vorbereitung und/oder Lösung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben/ Leistungen elektronische Datenverarbeitungsanlagen, hat er die EDV-technischen Standards mit den übrigen fachlich Beteiligten abzugleichen und bis zur Leistungserfüllung beizubehalten.

3.2.11 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in 1-facher Ausfertigung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfange weiter zu bearbeiten, u.a. normgerecht 1-fach, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.2.12 Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Rechnungen sind mit Bescheinigung zu versehen.

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ergebnisse richtig sind.

Die mit dem Überwachen der Ausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Fach-/Hochschulstudium) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens 3 Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens des Auftraggebers.

Die mit dem Überwachen der Baustelle Beauftragten haben zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch Fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen und das Bautagebuch zu führen.

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als “Entwurfsverfasser” bzw. “Planverfasser”, die übrigen Unterlagen als “Verfasser” zu unterzeichnen.

3.3 Weitergabe von Leistungen

Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben, sofern von den vorgelegten Unterlagen im Teilnahmewettbewerb abgewichen wird.

§ 4
Fachlich Beteiligte

Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Beauftragung weiterer Fachlich Beteiligter unverzüglich vorzuschlagen.

§ 5
Baukosten (Kostenobergrenze)

Der Auftraggeber ist berechtigt, je Einzelvertrag ein Budget schriftlich als projektspezifische Kostenobergrenze vorzugeben. Diese Kostenobergrenze des Projektes sowie der einzelnen Objekte, Bauabschnitte, usw., bei gleichzeitiger Erreichung der vereinbarten Leistungsziele hat der Auftragnehmer unbedingt zu beachten. Sobald und soweit für den Auftragnehmer in den einzelnen Planungsphasen Kostenabweichungen erkennbar sind, hat er den Auftraggeber hierauf unter Nennung der Gründe hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zur Kosteneinsparung oder entsprechender Kompensationsmaßnahmen, zu unterbreiten. Die Hinweispflicht des Auftragnehmers besteht auch bei erkennbaren Kostenunterschreitungen, um z. B. die fehlende Eignung von Bietern oder die Unterschreitung der erforderlichen Qualitäten in der Bauausführung frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die Einhaltung der Kostenobergrenze insgesamt sowie ggf. der entsprechenden Einzelbudgets sind damit vereinbarte Beschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

Die dem Auftragnehmer im Einzelfall benannte Kostenobergrenze sowie ggf. die entsprechenden Einzelbudgets sind für den Auftragnehmer verbindlich und von ihm zwingend zu beachten, soweit und solange der Auftraggeber dem Auftragnehmer kein hiervon abweichendes Einzelbudget oder hiervon abweichende Kostenobergrenze schriftlich verbindlich mitteilt.

Es besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer damit keine Kostengarantie übernimmt.

§ 6
Termine und Fristen

6.1 Grundlagen

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines im Einzelfall vom Auftragnehmer zu erarbeitenden und gemeinsam festzulegenden Projektterminplans erbringen. Der Terminplan soll die für den Auftragnehmer verbindlichen Vertragstermine bezeichnen und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- die Planung der Planung
- die Bauausführung, gewerkespezifisch und ggf. bauteilbezogen gegliedert
- erforderliche Entscheidungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder des Nutzers
- die Vergaben
- Bemusterungen
- sowie die Inbetriebnahme, einschließlich der Einweisungstermine für das Betriebspersonal des AG je Gewerk und die Abnahmen.

In begründeten Einzelfällen, wie insbesondere der bereits eingetretenen Überschreitung von Zwischenfristen oder der erkennbaren Gefahr der Überschreitung der vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen, verpflichten sich die Parteien zur Vermeidung und/oder Minimierung weiterer Fristüberschreitungen, die im Terminplan festgesetzten Fristen anzupassen. Der Auftragnehmer hat dazu Vorschläge vorzulegen, die die Einhaltung des geplanten Gesamtfertigstellungstermins der Baumaßnahme gleichwohl sicherstellen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Fristüberschreitungen aufgetreten sind oder aufzutreten drohen sowie unabhängig davon, wer für die drohenden oder eingetretenen Fristüberschreitungen verantwortlich ist. Ebenso hat die Terminanpassung oder -fortschreibung keinerlei Auswirkungen auf dem Auftraggeber ggfls. zustehende Vertragsstrafen-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.

6.2 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung zu den Vertragsterminen des im Einzelfall zu vereinbarenden Projektterminplans in Rückstand, erbringt er die ausstehende Leistung trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 15 Werktagen und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der Auftraggeber – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag für Leistungsphasen, die in Bearbeitung sind, ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber ist dann nach seiner Wahl auch berechtigt, Leistungsphasen, mit denen der Auftragnehmer noch nicht begonnen hat, oder auch alle in Auftrag gegebenen Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigungsfolgen ergeben sich aus Ziff. 8.3 der AVB Planung + Beratung.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder im Zusammenhang mit der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7
Vergütung

7.1 Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich bei der Vergütung nach Stundenhonorar nach den vom Auftragnehmer angebotenen Preisen im Preisblatt, **Anlage V4_1** der Verfahrensbeschreibung oder für die Abrechnung der Leistungen gemäß HOAI nach den vereinbarten Vergütungsbedingungen für HOAI-Leistungen, **Anlage V4_2** aufgenommenen Angaben. Das zum Angebot abgegebene Preisblatt sowie die Vergütungsbedingungen für HOAI-Leistungen werden dem Rahmenvertrag als Anlagen beigefügt.

Die vereinbarten Stundensätze sind Festpreise.

Preissteigerung

- Die Vergütung kann jährlich zum 1. Januar entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland gegenüber dem Referenzmonat der Vertragsunterzeichnung angepasst werden, jedoch höchstens um 5 % des zuletzt geltenden Nettopreises.

- Die kumulative Erhöhung über die Laufzeit von vier Jahren darf 15 % des im Vertrag festgelegten Grundpreises nicht überschreiten.

- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden schriftlich über die neue Vergütung. Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen Einwände erheben; bei fehlender Einigung gilt die Anpassung als angenommen.

- Bei außergewöhnlichen Ereignissen kann eine einmalige Sonderanpassung beantragt werden, die jedoch die kumulative Obergrenze von 15 % nicht überschreiten darf.(5) Verweigert der Auftraggeber die Anpassung ohne berechtigten Grund, steht beiden Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu.

7.2 Fahrt-, Reise- und Wartezeiten werden nicht vergütet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Vergütung nach Stundenaufwand den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die spätestens monatlich dem Auftraggeber zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen sind. Der Aufragnehmer ist weiterhin verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens zum Quartalsende nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der AN weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein. Der Nachweis durch Stundenbelege muss eine Aufschlüsselung der Tätigkeiten enthalten.

7.3 Allgemeine Vergütungsfestlegungen

7.3.1 Nebenkosten

Die Nebenkosten sind von den vorstehend vereinbarten Stundensätzen enthalten. Nebenkosten werden nur dann gesondert erstattet oder vergütet, wenn die Vorgaben der Verfahrensbeschreibung erfüllt sind.

Für HOAI-Leistungen werden Nebenkosten gemäß vereinbarten Vergütungsbedingungen, Anlage V4_2, vergütet.

7.3.2 Zahlung des Honorars

Das gesamte Honorar für die Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer die letzte beauftragte Leistung vertragsmäßig erbracht hat, die Abnahme seiner Leistungen erfolgt ist und die prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt.

Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert ausgewiesen und gezahlt.

7.3.3 Rechnungsprüfung durch öffentliche Prüfinstanzen / Überzahlung

Die Honorarermittlung des Auftragnehmers unterliegt der Rechnungsprüfung durch öffentliche Prüfinstanzen (z.B. Landesrechnungshof). Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Er kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Rechnung muss die Auftragsnummer (B-Nummer) des Dezernats Gebäudemanagement sowie die Auftragsnummer des Zentralen Einkaufs beinhalten. Die Auftragsnummern sind dem Einzelauftrag zu entnehmen.

Es werden keine Vorauszahlungen vereinbart.

§ 8
Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs

8.1 Der Auftraggeber ist befugt, gegenüber dem Auftragnehmer

- Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder
- Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind,

zu begehren, indem beispielsweise die Leistungsziele, der Leistungsumfang oder der Leistungsablauf geändert werden. Unwesentliche Leistungsänderungen sind honorarneutral zu erbringen. Unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des Auftragnehmers in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen gehören zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Auftragnehmers und sind deshalb von vornherein nicht als Änderungen anzusehen. Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Änderungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Anordnung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder

Mindervergütung an. Sind für die danach erforderlichen Leistungen des AN wiederum Vorleistungen des AG erforderlich, ist der AN nur zur Erstellung eines Angebots verpflichtet, soweit der AG diese Vorleistungen erbracht und dem AN zur Verfügung gestellt hat.

Das Angebot über Mehr- oder Mindervergütung ist bei Einzelvertragsleistungen nach Stunden über eine Stundenschätzung zu unterbreiten. Bei HOAI-Einzelvertragsleistungen ist das Angebot über geänderte anrechenbare Kosten zu unterbreiten. Im Einzelfall kann bei HOAI-Einzelvertragsleistungen das Angebot über eine Stundenschätzung unterbreitet werden. Der AG muss hierfür um Zustimmung gebeten werden.

8.2 Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen.

8.3 Dem Auftraggeber steht auch schon vor Ablauf der Frist von 30 Tagen ein Anordnungsrecht hinsichtlich der begehrten Leistungsänderung zu, wenn dies durch berechtigte Interessen des Auftraggebers geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Einigungsversuch der Parteien gemäß Ziffer 8.1 schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist im Sinne von Ziff. 8.2 gescheitert ist, wenn der Auftragnehmer sich trotz Zumutbarkeit endgültig und ernsthaft weigert, ein Angebot über die mit der begehrten Leistungsänderung verbundene Vergütungsänderung vorzulegen, wenn Gefahr im Verzug die vorherige Anordnung und Ausführung der Leistungsänderung gebietet oder wenn ohne vorzeitige Anordnung die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden und dem Auftraggeber dadurch mehr als nur unwesentliche Nachteile entstehen würden.

8.4 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

8.5 In allen Fällen, in denen dem Auftragnehmer eine geänderte Vergütung zusteht, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeit an den geänderten Leistungen schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach ankündigt und eine prüfbare Aufstellung über das geänderte Honorar, ansonsten bzw. ergänzend des voraussichtlichen Zeitaufwandes und des damit verbundenen Zeithonorars, vorlegt. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Auftraggeber den geänderten Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zumindest dem Grunde nach schriftlich bestätigt. Verweigert der Auftraggeber trotz Ankündigung des Auftragnehmers unberechtigt die Bestätigung der geänderten Vergütung dem Grunde nach, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Änderung umzusetzen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Mehrvergütungsankündigung als Anspruchsvoraussetzung gilt dann, wenn der Auftraggeber an der Vergütungspflicht keine Zweifel haben kann, z.B. weil die sofortige Änderung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Evtl. gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 9
Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen jeweils einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm je Einzelabruf beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber. Die Leistungen werden nach der letzten dem Auftragnehmer beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase, spätestens nach Leistungsphase 8, abgenommen.

Eine Teilabnahme ist ausschließlich nach Abschluss sämtlicher in den Leistungsbereich des Auftragnehmers fallenden Leistungen der Leistungsphase 8 vorgesehen. Teilabnahmen sind im Übrigen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die dieser auch ohne Grund verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig.

Leistungen der Leistungsphase 9 werden gesondert abgenommen.

§ 10
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

10.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssummen umfassen:

Für Personenschäden	3.000.000,00 EUR
Für sonstige Schäden	3.000.000,00 EUR

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages zu unterhalten. Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Deckung des Haftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars.

§ 11
Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der im Rubrum dieses Vertrages ausgewiesene Sitz des Auftraggebers.

§ 12
Laufzeit des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag endet durch Zeitablauf vier (4) Kalenderjahre nach Unterzeichnung durch den Auftraggeber, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 13
Anlagen

Anlage R1: AVB Planung + Beratung
Anlage R2_1: Muster Einzelvertrag Stundensätze
Anlage R2_2: Muster Einzelvertrag HOAI-Leistung
Anlage R3: Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen V4_1 und V4_2
Anlage R4: Übersichtsplan Campus

§ 14
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

_____, _____	_____, _____
Ort, Datum	Düsseldorf, Datum
_____	_____
Stempel und Unterschrift Auftragnehmer	Stempel und Unterschrift Auftraggeber